

zustellen, sondern bekämpfte sie, um sie wieder zurückzudrängen. Er war kein Politiker, der neue Wege zu finden vermochte. Daher scheiterte er, und das Werk von 911 blieb unausgeführt. Aber auch die Stämme mit ihren Herzögen waren zunächst noch nicht imstande, die Ordnung des Reiches nach ihren Bedürfnissen und Zielen zu gestalten. Nicht nur, weil einem von ihnen, dem alemannischen, überhaupt noch die stammesherrzogliche Organisation fehlte, sondern weil sie auch bei den übrigen noch der Festigung und Ausgestaltung bedurfte. Um 911 besaß das Stammesherrzogtum noch wenig Halt in einer Tradition. Es war mehr eine autoritative Stellung von großer realer Bedeutung als eine im allgemeinen Bewußtsein verankerte und anerkannte verfassungsrechtliche Einrichtung. Das zeigt sich schon darin, daß es damals noch keinen festen oder offiziellen Titel für die Stammesführer gab. Außerdem erfolgte aber unter Konrad I. eine erhebliche Befestigung und Erweiterung der stammesherrzoglichen Gewalt nach außen und innen. Sie wuchs im Behauptungskampf gegen den König. So sind um 919 die Stämme in der Lage, von ihren Herzögen geführt, dem König gegenüberzutreten. Heinrich I. geht darauf ein. Er gewinnt die Herrschaft über das Reich nicht nur durch die Designation seines Vorgängers, sondern vor allem durch die Huldigung der Herzöge.¹⁾ 911 und 919 gehören eng miteinander zusammen. Die Wahl Heinrichs I. führt durch, was 911 begonnen wurde. Das Königtum wird gegründet auf das in Stämme gegliederte und politisch geformte Volk. Der König hat mit einem höchsten Adel zu rechnen, der seine Stellung im Reich nicht ihm verdankt. Und wenn das Stammesherrzogtum später auch eng an den König gebunden wurde, so sind die in jenen Jahrzehnten geschaffenen Grundlagen doch nicht beseitigt worden. Dafür ist das Krönungsmahl des Königs mit den Häuptern der Stämme ein symbolischer Ausdruck.

Die angedeutete Ordnung des Verhältnisses von Königtum und Stämmen ist wohl die Hauptursache für das Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches. 936 zeigt es sich wirksam. Damit soll es jedoch nicht auf dieses oder ein anderes Jahr datiert werden. Es ist eben eine natürliche, notwendige Folge der geschilderten Umwandlung und sonstiger verfassungsmäßiger und politisch-theoretischer Bin-

weitgehende Folgerung darangeschlossen wurde, die Regierung Konrads gehöre noch zur Karolingerzeit. K. Hampe, *Das Hochmittelalter* (1932) S. 4 bezeichnet sie mit Recht als Übergangsperiode.

¹⁾ TI S. 103 ff.